Elektrische Trottinette: In aller Munde und doch wenig bekannte Regeln

«Meine 14-jährige Tochter wünscht sich ein eigenes elektronisches Trottinett (E-Trottinett) zum Geburtstag. Es gibt verschiedene Anbieter, welche solche E-Trottinette vermieten und die dann überall auf öffentlichen Plätzen oder Gehwegen abgestellt werden. Da diese E-Trottinette teilweise sehr schnell fahren, bin ich unsicher, welche Regeln für diese E-Trottinette im Verkehr genau gelten. Besteht zum Beispiel eine Führerausweispflicht?»

tung ausgerüstet sein.

E-Trottinette fallen unter die Fahrzeugkategorie der Leicht-Motorfahrräder, welche zu den sogenannten «Mofas» oder «Töffli» zählen. Solche E-Trottinette dürfen lediglich von Personen ab 14 Jahren gefahren werden. Personen zwischen 14 bis 16 Jahren benötigen dafür einen Führerausweis der Kategorie M. Ihre Tochter müsste also die «Töffliprüfung» (Theorieprüfung) absolvieren, bevor sie das E-Trottinett fahren darf. Ab 16 Jahre wird kein Führerausweis benötigt. Für die technische Ausrüstung des E-Trottinetts gilt grundsätzlich Folgendes: Das E-Trottinett muss vorne und hinten eine fest angebrachte Beleuchtung haben (vorne weiss, hinten rot), rote Rückstrahler nach hinten aufweisen und darf ausschliesslich mit einer Glocke als Warnvorrich-

Es sind E-Trottinette mit einer Geschwindigkeit von bis zu 20 km/h bei rein elektrischem Antrieb zulässig. Sofern das E-Trottinett eine elektrische Tretunterstützung hat, so ist eine Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h gestattet. Das E-Trottinett darf dabei eine maximale Antriebsleistung (Motorenleistung) von 500 Watt (= 0.5 kW) aufweisen. Für E-Trottinette gelten dieselben Verkehrsregeln wie für Fahrräder. Insbesondere wenn es einen Radweg gibt, ist die Benützung mit dem E-Trottinett vorgeschrieben. Das Trottoir darf nur benützt werden, wenn dies auch Fahrrädern gestattet ist. Da einige E-Trottinette für den Verkehr zugelassen sind und andere nicht, empfiehlt es sich, die Verkehrszulassung vor dem Kauf im Fachhandel abzuklären.

Wenn das E-Trottinett keine Verkehrszulassung hat, darf es nur auf Privatgrundstücken gefahren werden. Schliesslich gilt auch bei E-Trottinetten, selbst wenn keine Helmpflicht besteht: Kluge Köpfe schützen sich.



Selina Grass, Rechtsanwältin und Notarin

Küng Rechtsanwälte & Notare AG Gossau

www.kuenglaw-sg.ch